

Allgemeine Preisregelungen mit Gültigkeit ab dem 01.01.2025

§ 1 ALLGEMEIN

Die Heidewasser GmbH erhebt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl 1980, S. 750) in der jeweils gültigen Fassung und ihrer Wasserlieferungsbedingungen nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen privatrechtliche Entgelte.

§ 2 WASSERPREIS

- (1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen ist ein Wasserpreis zu zahlen. Der Wasserpreis für Trinkwasser wird in Form eines Mengenpreises und eines Grundpreises erhoben.
- (2) Der Mengenpreis für Trinkwasser wird nach der Menge des einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Trinkwassers bemessen. Berechnungseinheit ist der m³ Wasser. Die Wasserentnahme wird durch Wasserzähler ermittelt.
- (3) Der Mengenpreis beträgt für die Tarifikunden **2,14 EUR pro m³**.
- (4) Für Sondervertragskunden wird der Mengenpreis einzelvertraglich geregelt.
- (5) Der Grundpreis beinhaltet die Kosten für die Vorhaltung der Wasserversorgungsleitungen und sonstiger wasserwirtschaftlicher Anlagen.
- (6) Der Grundpreis beträgt in Abhängigkeit von der Zählergröße - und wenn dies nicht möglich ist - von der Anschlussnennweite:

Zählergröße	Grundpreis
Q ₃ 4	11,60 EUR pro Monat
Q ₃ 10	29,00 EUR pro Monat
Q ₃ 16	46,40 EUR pro Monat
Q ₃ 25	72,50 EUR pro Monat
Q ₃ 40	116,00 EUR pro Monat
Q ₃ 63	182,70 EUR pro Monat
Q ₃ 100	290,00 EUR pro Monat
Q ₃ 250	725,00 EUR pro Monat
Pauschalisten bis Nennweite 50 mm	11,60 EUR pro Monat

§ 3 ERMITTLUNG DES WASSERVERBRAUCHS

- (1) Zur Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung ermittelt die Heidewasser GmbH den Zählerstand einmal jährlich durch eine Kundenselbstablesung im Wege einer Stichtagsfestsetzung gem. § 20 AVBWasserV und einer Hochrechnung per 31.12. des jeweiligen Jahres.
- (2) Bei nicht fristgerechter Rücksendung des Zählerstandes wird der Zählerstand durch die Firma Heidewasser GmbH gem. § 21 AVBWasserV geschätzt.
- (3) Für den Bearbeitungsaufwand notwendiger Rechnungskorrekturen kommen folgende Pauschalwerte zur Anwendung:
 - (a) Wenn ein Kunde seiner Selbstablesungsverpflichtung des Wasserzählers auf Verlangen der Heidewasser GmbH nicht nachkommt **8,40 EUR**
 - (b) Bei Einsatz eines Fahrzeuges zur Nachablesung betragen die Kosten zusätzlich pauschal **44,60 EUR**
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, wird die Menge gem. § 21 AVBWasserV geschätzt.
- (5) Ist kein Wasserzähler vorhanden, wird die Menge gemäß Anlage 1 ermittelt.

§ 4 LEISTUNGSENTGELTE FÜR STANDROHRE / BAUWASSERZÄHLER MIT SYSTEMTRENNER (BWZ)

- (1) Für Standrohre / BWZ sind folgende Entgelte zu zahlen:

(a) Sicherungsbetrag für die Mietzeit	360,00 EUR
(b) Bereitstellungspreis für Standrohr / BWZ pro Tag	2,20 EUR
(c) Mengenpreis pro entnommenem m ³ Trinkwasser	2,14 EUR
- (2) Der Sicherungsbetrag wird am Ende der Mietzeit mit dem Bereitstellungs- und Mengenpreis sowie bei Beschädigung oder Verlust des Standrohres / BWZ mit den Instandsetzungs- bzw. Wiederbeschaffungskosten verrechnet.
- (3) Bei Überschreitung der vereinbarten Mietzeit um mehr als sechs Tage, wird für jeden Tag des Verzuges ein zusätzlicher Betrag in Höhe von **9,00 EUR** in Rechnung gestellt.

§ 5 BAUKOSTENZUSCHUSS

- (1) Die Heidewasser GmbH erhebt von den Anschlussnehmern einen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Die Summe der Baukostenzuschüsse beträgt 70 % der Kosten der zu errichtenden Verteilungsanlage.
- (2) Die Anwendung und Berechnung des vom Kunden als Baukostenzuschuss zu übernehmenden Kostenanteils erfolgt gemäß § 9 der AVBWasserV.
- (3) Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 6 HAUSANSCHLUSSKOSTEN

- (1) Die Aufwendungen für die Erstellung eines Hausanschlusses sind der Heidewasser GmbH vom Anschlussnehmer zu erstatten. Das Gleiche gilt für Änderungen/Erweiterungen am Hausanschluss bzw. der Messeinrichtung, wenn diese vom Kunden veranlasst wurden.
- (2) Die Kosten für die Erstellung und Änderung eines Hausanschlusses sowie die Herstellung eines Bauwasseranschlusses werden an Hand des Leistungskataloges - Teil Hausanschlüsse - der Heidewasser GmbH nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
- (3) Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

§ 7 LEISTUNGSENTGELTE FÜR SONSTIGE NICHT MIT DEN TARIFEN ABGEGOLTENE KOSTEN FÜR DEN TRINKWASSERBEREICH

Für folgende Leistungen werden dem Kunden die entstandenen Kosten pauschal berechnet, wenn die Leistungen vom Kunden veranlasst wurden bzw. durch ihn zu vertreten sind:

- (1) für den Ein- und Ausbau von Wasserzählern
 - (a) Hauswasserzähler

- für jeden Ein- oder Ausbau	73,00 EUR
- für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	82,50 EUR
 - (b) Großwasserzähler (> NW 50 mm)

- für jeden Ein- oder Ausbau	134,00 EUR
- für gleichzeitigen Ein- und Ausbau	159,00 EUR
- (2) Bauwasserzähler mit Systemtrenner
 - (a) für Einbau bzw. Demontage von BWZ **67,00 EUR**
 - (b) für den gleichzeitigen Ausbau eines BWZ und Einbau eines Wasserzählers gemäß Anschlussgenehmigung **82,50 EUR**

Für den Einsatz eines Fahrzeuges werden die angefallenen Einsatzkilometer mit **1,06 EUR pro km** berechnet.
- (3) für Schließen und Öffnen der Absperrvorrichtung der Hausanschlussleitung an der Versorgungsleitung
 - (a) für das Schließen **83,00 EUR**
 - (b) für das Öffnen **83,00 EUR**

- (4) für die Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung
 - (a) durch Einbau einer Reduzierscheibe **98,75 EUR**
 - (b) durch Entfernen einer Reduzierscheibe **98,75 EUR**
- (5) Bei Einziehung der Forderung durch die Heidewasser GmbH vor Ort hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale in Höhe von **12,50 EUR** zu zahlen.
- (6) Soweit die Heidewasser GmbH trotz Terminabstimmung und Anmeldung keinen Zugang zu den Messeinrichtungen erhält, haben diese Kunden für jeden zusätzlichen Weg der Heidewasser GmbH die Kosten pauschal mit **40,50 EUR** zu erstatten.
- (7) Der Kunde ist gemäß § 11 (2) der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) verpflichtet, die Messeinrichtung in einem ordnungsgemäßen Zustand und jeder Zeit zugänglich zu halten. Für das Auspumpen oder Reinigen von Wasserzählerschächten, die sich im Eigentum des Kunden befinden, wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von **110,00 EUR** berechnet.
- (8) Wird eine unberechtigte Wasserentnahme aus dem Versorgungsnetz der Heidewasser GmbH festgestellt, erfolgt die Erstattung in der Höhe der tatsächlichen unberechtigten Wasserentnahme. Wenn diese nicht ermittelbar ist, mindestens in Höhe von 150 m³ pro Jahr.
Erfolgt die unberechtigte Wasserentnahme über ein Standrohr, wird für jeden Fall der Entnahme eine pauschale Wasserentnahme von mindestens 150 m³ pro Fall gemäß § 4 der Allgemeinen Preisregelungen in Rechnung gestellt. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
- (9) Ein unberechtigt genutztes Standrohr wird von der Heidewasser GmbH eingezogen und erst nach Bezahlung der Rechnung gemäß § 7, Pkt. 8 der Allgemeinen Preisregelungen wieder an den Eigentümer übergeben.
- (10) Alle sonstigen nicht aufgeführten Leistungen werden nach Aufwand, entsprechend des Leistungskataloges der Heidewasser GmbH, berechnet. Dieser liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle bzw. den Meisterbereichen der Heidewasser GmbH aus. Pauschalrichtwerte für Dienstleistungen im Schmutzwasserbereich sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 8 MAHNKOSTEN, VERZUGSZINSEN

- (1) Offene Forderungen werden nach Eintritt der Fälligkeit schriftlich angemahnt. Hierfür werden Mahnkosten pro Mahnvorgang von **5,00 EUR** erhoben.
- (2) Verzugszinsen werden entsprechend § 288 BGB Satz 1 mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Verbraucher sowie entsprechend § 288 BGB Satz 2 mit 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz für Gewerbe berechnet.

§ 9 UMSATZSTEUER

Bei den Preisangaben handelt es sich, gemäß der Preisangabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, um Bruttopreise. Die Umsatzsteuer ist in gesetzlicher Höhe in den Preisangaben enthalten.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Die Allgemeinen Preisregelungen für die Wasserversorgung der Heidewasser GmbH treten ab dem 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die gesetzlich erforderliche Bekanntmachung erfolgt auf der Homepage der Heidewasser GmbH unter www.heidewasser.de/Trinkwasser/Allgemeine Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages. Die Heidewasser GmbH weist unverzüglich mittels Hinweisbekanntmachung auf die Internetadresse hin, unter der die Bereitstellung der Bekanntmachung erfolgt ist. Diese Hinweisbekanntmachung erfolgt über die Generalanzeiger vom Jerichower Land, Haldensleben/Wolmirstedt, und Zerbst sowie den Super Sonntag für Dessau-Roßlau und Wittenberg. Die Bekanntmachung ist mit der Bereitstellung auf der Homepage bewirkt.
- (3) Gleichzeitig treten die geltenden Preisregelungen vom 28.09.2023, außer Kraft.

ANLAGEN

- (1) Pauschalrichtwerte für Wasserverbrauchsermittlung
- (2) Pauschalrichtwerte für Dienstleistungen im Schmutzwasserbereich

Anlage 1

zu den Allgemeinen Preisregelungen vom 03.12.2024

PAUSCHALRICHTWERTE FÜR WASSERVERBRAUCHSABRECHNUNG

(1)	Wohnungen mit WC und Bad/Dusche	
	(a) für die erste Person	44 m ³ pro Jahr
	(b) für jede weitere Person	36 m ³ pro Jahr
(2)	Wohnungen mit WC, ohne Bad/Dusche	
	(a) für die erste Person	31 m ³ pro Jahr
	(b) für jede weitere Person	25 m ³ pro Jahr
(3)	Wohnungen ohne WC, ohne Bad/Dusche	
	(a) für die erste Person	18 m ³ pro Jahr
	(b) für jede weitere Person	14 m ³ pro Jahr
(4)	Gartenland, Hausgarten pro 100 m ²	18 m ³ pro Jahr
(5)	Schwimmbecken	100 m ³ pro Jahr
(6)	Kleinvieh (Schweine, Schafe, Ziegen) je Tier	3,5 m ³ pro Jahr
(7)	Großvieh (Pferd, Rind u.a.) je Tier	7,5 m ³ pro Jahr
(8)	Wochenend- und Gartenhäuser mit Sanitäreinrichtung bei saisonbedingter Nutzung	25,0 m ³ pro Jahr

Anlage 2 zu den Allgemeinen Preisregelungen vom 03.12.2024

PAUSCHALRICHTWERTE FÜR DIENSTLEISTUNGEN IM SCHMUTZWASSERBEREICH

Für die Inanspruchnahme der Firma Heidewasser GmbH im Bereich des Schmutzwassers kommen nachstehende Pauschalrichtwerte zur Anwendung:

(1) Verstopfungsbeseitigung

Die Beseitigung einer Verstopfung wird nach angefallenem Stundenaufwand abgerechnet.

Die Kosten pro Facharbeiterstunde betragen hierfür **69,16 EUR pro Stunde**.

Für den Einsatz eines Fahrzeuges werden die angefallenen Einsatzkilometer sowie Betriebsstunden separat berechnet. Die entsprechenden Preise richten sich nach Art des eingesetzten Fahrzeuges und werden entsprechend des Leistungskataloges der Heidewasser GmbH berechnet. Dieser liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle bzw. den Meisterbereichen der Heidewasser GmbH aus.

(2) Verplombung eines Zusatz- oder Abzugszähler

Für die Verplombung eines Zusatz- oder Abzugszählers werden dem Kunden die entstandenen Kosten wie folgt berechnet:

pauschal	65,45 EUR
-----------------	------------------

Die Leistungserbringung setzt einen gesonderten Auftrag voraus.

(3) Dezentrale Abfuhr außerhalb der Dienstzeiten

Für die Abfuhr von dezentralen Schmutzwassermengen in Form von Sonderentleerungen erfolgt die Abrechnung für den zusätzlichen Aufwand wie folgt:

Montag bis Donnerstag, ab 16:00 Uhr:	91,00 EUR pro Einsatz
Freitag ab 13:00 Uhr + Wochenende/Feiertage:	113,50 EUR pro Einsatz

Die aufgeführten Preise gelten nur für die Kundenbereiche im Ver- und Entsorgungsgebiet der Heidewasser GmbH, bei denen sie für die Aufgabendurchführung der dezentralen Entsorgung zuständig ist. Anderweitige dezentrale Entsorgungen werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Die jeweilige Leistungserbringung setzt einen gesonderten Auftrag voraus.